

**Postulat Forster Christian und Mit. über die Anpassung der Zahlungsfristen im kantonalen Beschaffungswesen (P 552). Eröffnet am: 25.01.2010 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Der Postulant verlangt von der Regierung, dass die neuen ab 1. Januar 2010 vom Eidgenössischen Finanzdepartement EFD erlassenen Weisungen über die Festsetzung der Zahlungsfristen des Bundes schnellst möglich auch im Kanton Luzern angewandt werden. Die Zahlungsziele sind in nützlicher Frist auf 30 Tage festzulegen und einzuhalten.

Der Kanton Luzern zahlte 2009 rund 92,5 Prozent aller Kreditorenrechnungen innerhalb von 30 Tagen. Rund 14 Prozent oder rund 17'000 Kreditorenrechnungen stammen aus den Dienststellen Immobilien sowie Verkehr und Infrastruktur. Davon wurden 3'500 Rechnungen mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen erfasst und bezahlt.

Im Baubereich werden die Rechnungen innerhalb von 60 Tagen bezahlt. Dabei gelten die einschlägigen Bestimmungen der SIA-Norm 118 mit folgenden Abweichungen/Ergänzungen:

- zu Art. 155, Abs. 1: Die Schlusszahlung wird innert 60 Tagen nach Ablauf der Prüffrist (Prüffrist 30 Tage - gemäss SIA 118 Art. 154) und nach Vorliegen des Garantiescheines fällig.
- zu Art. 190: Die Zahlungsfrist beträgt generell 60 Tage, für Akontorechnungen 45 Tage.

Diese Zahlungsbedingungen werden dem Unternehmer bei der Offertstellung bekannt gegeben und im Werkvertrag verbindlich vereinbart.

Bauenschweiz, die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) Grundlagen erarbeitet, um die Zahlungsfristen der öffentlichen Hand im Baubereich auf 30 Tage zu verkürzen, beziehungsweise bei komplexen Fällen auf 45 Tage. Die Prüffrist der Bauleitung darf 10 Tage nicht überschreiten. Bei komplexen Prüfungen wird eine Prüffrist von maximal 20 Tagen eingeräumt. Auf Bundesebene ist diese Regelung seit 1. Januar 2010 in Kraft. Die KBOB empfiehlt Kantonen, Gemeinden und Städten, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Die angenommene Prüffrist ist bei einer Vielzahl der Rechnungen nicht realistisch. Die formelle und materielle Prüfung der Rechnungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Kostensteuerung und Kostenüberwachung. Die materielle Rechnungskontrolle erfolgt im Regelfall durch den zuständigen Fachplaner und wird im Anschluss durch den Kostenplaner nochmals formell geprüft (4-Augenprinzip gemäss Internem Kontrollsystem (IKS)) und in der Baubuchhaltung erfasst. Bei einer Frist von 10 Tagen kann die Rechnungsprüfung durch die beauftragten Planungsbüros nicht ordnungsgemäss erfolgen. Zum selben Schluss kommt auch der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) der vor den Folgen der kürzeren Prüffristen warnt (Medienorientierung SIA vom 18. Januar 2010).

Rechnungen von Bauleistungen sollten deshalb grundsätzlich weiterhin innert 60 Tagen bezahlt werden können. Der Kanton Luzern ist ein zuverlässiger Auftraggeber und sicherer

Zahler. Der Regierungsrat wird jedoch die Erkenntnisse des Bundes mit den neuen Zahlungsfristen beobachten. Falls der Bund positive Erfahrungen mit den verkürzten Zahlungsfristen macht, wird der Regierungsrat eine Neufestlegung der Zahlungsfristen im Baubereich erneut prüfen.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.